

# Richtlinien zur Förderung der Sportvereine der Stadt Landsberg am Lech (Sportförderrichtlinien)

## Präambel

Träger der Sportpflege sind in erster Linie die Sport- und Schützenvereine. Die Stadt Landsberg am Lech erfüllt daher auch eine freiwillige Aufgabe, diese Vereine bei der Durchführung ihrer Aktivitäten im Rahmen des Breitensportes zu unterstützen.

### **1. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

#### **1.1. Rechtsfähigkeit**

Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein im Allgemeinen durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Bei Schützenvereinen ist auch der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend.

#### **1.2. Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft**

- a) Die Satzung muss einen Vereinssitz in der Stadt Landsberg am Lech bestimmen.
- b) Vereinszweck muss die Pflege des Sports oder einer Sportart sein. Es ist ausreichend, wenn dieser Vereinszweck neben anderen Zwecken erfüllt wird.
- c) Der Verein muss Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands (sowie gleichzeitig mindestens eines seiner Fachverbände oder Anschlussorganisationen), des Bayerischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes oder des Bayerischen Sportschützenbundes sein und seine Mitglieder der jeweiligen Dachorganisation satzungsgemäß melden.

#### **1.3. Jugendarbeit**

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

#### **1.4. Steuerbegünstigung**

Der Verein muss nach §§ 51ff AO steuerbegünstigt sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Verein durch das zuständige Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt wurde. Das Erlöschen der Steuerbegünstigung ist der Stadt durch Vorlage der Mitteilung des Finanzamtes unmittelbar anzuzeigen.

#### **1.5. Finanzielle Verhältnisse**

##### **1.5.1. Finanz- und Kassenverhältnisse**

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der Stadtverwaltung nachprüfen zu lassen. Auf Anforderung hat er die Unterlagen vorzulegen.

### **1.5.2. Beitragsaufkommen**

Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt den in den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien)“ in der jeweils gültigen Fassung genannten Jahresbeitragssätzen (Soll-Aufkommen) entspricht.

### **1.6. Nachweispflichten**

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind im Rahmen eines Zuwendungsantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die für die Antragsbearbeitung zuständige Stelle kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.

## **2. Förderung des Sportbetriebs**

### **2.1. Bereitstellung städtischer Sportanlagen**

Die städtischen Sportanlagen werden Sportvereinen bzw. Gruppen zur Verfügung gestellt. Es gelten die erlassenen Benutzungs- und Tarifregelungen.

### **2.2. Finanzielle Zuwendungen**

#### **2.2.1. Grundsätzliche Regelungen**

- a) Finanzielle Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und entsprechend der im Haushaltsplan der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- b) Finanzielle Zuwendungen der Stadt können grundsätzlich nicht höher sein als Zuschüsse aus Bundes-, Landes- oder Bezirksmitteln für dieselbe Maßnahme.
- c) Neben oder anstelle einer finanziellen Zuwendung kann eine Förderung auch durch die kostenlose Überlassung oder Bereitstellung von Sachwerten sowie dem Einsatz städtischer Dienstkräfte erfolgen.

#### **2.2.2. Vereinspauschale**

Der Freistaat Bayern fördert den Sportbetrieb der Vereine auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien)“ in der jeweils gültigen Fassung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Vereinspauschale).

Durch die Förderung des Sportbetriebs soll den Vereinen Unterstützung in der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben einerseits im personellen Bereich (wie z. B. der Beschäftigung von Übungsleitern), andererseits im sachlichen Bereich der Bewirtschaftung (einschließlich ggf. Anmietung) notwendiger Räume und Flächen oder ihrer Ausstattung mit Sport- oder Pflegegeräten gewährt werden.

Die Stadt Landsberg am Lech gewährt zusätzlich zur Vereinspauschale einen Zuschuss in Höhe von 50% der vom Freistaat Bayern gewährten Vereinspauschale.

#### **2.2.3. Sportjugendförderung**

Die Stadt Landsberg am Lech gewährt für jedes Mitglied, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) gemeldet ist, einen Zuschuss in Höhe von 20,00 € pro Jahr. Maßgebender Stichtag für die Festsetzung der Mitgliederzahl ist der 01. Januar des Förderjahres.

#### **2.2.4. Investitionsmaßnahmen**

Für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Sportanlagen wird ein Zuschuss von bis zu 20 % der beihilfefähigen Kosten, maximal 50.000 € gewährt. Welche Kosten beihilfefähig sind, richtet sich nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien)“ in der jeweils gültigen Fassung.

#### **2.2.5. Weitere Fördermaßnahmen**

- a) Fördermittel können auch für andere Maßnahmen - insbesondere Vereinssportveranstaltungen, Großsportveranstaltungen oder die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften auf internationaler und Bundesebene gewährt werden.
- b) Es gilt der Grundsatz der Defizitbezuschung. Die Förderung soll 10% der nicht aus Einnahmen der Veranstaltung gedeckten, beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Beihilfefähig sind alle Kosten, die der Durchführung und Organisation der Sportveranstaltung unmittelbar dienen.

### **3. Antragsverfahren**

#### **3.1. Form**

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

#### **3.2. Fristen, Anbringungsbehörde**

Für die Antragstellung sind folgende Fristen zu beachten:

##### a) Vereinspauschale (TZ. 2.2.2):

Der Förderantrag ist bis spätestens 01. März an die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Landsberg am Lech) zu richten. Ein gesonderter Förderantrag an die Stadt Landsberg am Lech ist nicht erforderlich.

##### b) Sportjugendförderung (TZ. 2.2.3):

Der Förderantrag ist bis spätestens 01. März mit der Durchschrift der Bestandsmeldung an den Gesamt- oder Dachverband an die Stadt Landsberg am Lech zu richten.

##### c) Investitionsmaßnahmen (TZ. 2.2.4):

Der Förderantrag ist spätestens bis Ende Juni des Kalenderjahres, das dem Jahr der Investition voraus geht, bei der Stadt Landsberg am Lech zu stellen. Förderzusagen verfallen, wenn mit der Investitionsmaßnahme nicht spätestens mit Ablauf des zweiten auf die Förderzusage folgenden Jahres begonnen wird.

##### d) Weitere Fördermaßnahmen (TZ. 2.2.5):

Der Förderantrag ist spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Landsberg am Lech zu stellen (Vorantrag). Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung vorzulegen.

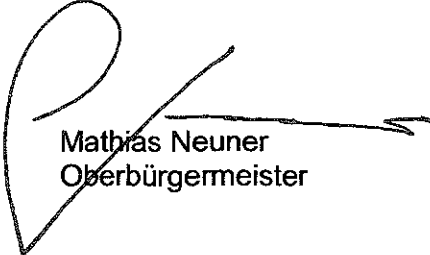
### **4. Schlussbestimmungen**

- a) Abweichungen von dieser Richtlinie bleiben in einzelnen Fällen vorbehalten.
- b) Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird nicht begründet.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderungsrichtlinien in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Landsberg am Lech, 01.10.2015  
Stadt Landsberg am Lech



Mathias Neuner  
Oberbürgermeister

Erforderliches Beitragsaufkommen lt. Sportförderrichtlinie Bayern (Stand 2015):

je Mitglied bis einschl. 13 Jahre (Schüler)	12,- €
je Mitglied bis einschl. 17 Jahre (Jugendliche)	25,- €
je Mitglied über 18 Jahre (Erwachsene)	50,- €